Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 – 880 Fax: 036628 - 88299
E-Mail: info@zv-waz.de Internet: www.zv-waz.de

Sprechzeiten:
Di 8:00-12:00 und 12:30-15:00
Do 8:00-12:00 und 12:30-18:00

technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

Begriffe

Trinkwasser
Für den menschlichen Genuss und Gebrauch geeignetes Wasser mit Güteeigenschaften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach DIN 2000 und DIN 2001.

Trinkwasserversorgung
Deckung des Wasserbedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten der menschlichen Gesellschaft.

Wasserzähleranlage
Wasserzähleranlage bis Q3=16 bestehend aus 1. Hauptabsperrreinrichtung, Haltebügel, Längenausgleich mit Verschraubungen, Rückflusssperre, 2. Hauptabsperreinrichtung mit Entleerung.

Messeinrichtung:
Wasserzähler sind Einrichtungen zur Messung des im Grundstück über die öffentliche Einrichtung sowie über die Eigengewinnungsanlagen eingespeisten Wassers.

Grundstücksanschluss
Erfasst den gesamten Anschluss. Von der Hauptabsperrarmatur der Versorgungsleitung, über Anschlussleitung bis einschließlich Wasserzähleranlage.

Hausinstallation
Dazu gehören alle Anlagenteile hinter der Wasserzähleranlage.

Trinkwasserinstallation = Grundstücksanschluss + Hausinstallation

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 – 880 Fax: 036628 - 88299
E-Mail: info@zv-waz.de Internet: www.zv-waz.de

Sprechzeiten:
Di 8:00-12:00 und 12:30-15:00
Do 8:00-12:00 und 12:30-18:00

technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

Grundsätzliche Anforderungen an Trinkwasserhausanschlüsse

Für alle Hausanschlüsse gilt die Trinkwassersatzung (Wasserbenutzungssatzung) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, welche sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) richtet. Trinkwasserinstallationen sind so zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass ihr Zustand den allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen und die Normen der DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Insbesondere sind hier die Forderungen der DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717, sowie der geltenden DVGW Arbeitsblätter zu beachten.

Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist Eigentum des Zweckverbandes. Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit er sich im öffentlichen Straßenkörper befindet. Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband selbst oder deren beauftragte Fachunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Leitungsdimension sowie Leitungsmaterial wird durch das Wasserversorgungsunternehmen festgelegt. Die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses müssen von dem Grundstückseigentümer geschaffen werden, dies kann durch den Grundstückseigentümer selbst, einen von ihm beauftragten Fachunternehmen oder durch den Zweckverband durchgeführt werden. Alle entstehenden Kosten im nichtöffentlichen Teil (das eigene Grundstück oder Grundstücke Dritter) trägt der Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes.
Das DVGW-Arbeitsblatt W400-1 „Techn. Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) Teil 1: Planung**“** regelt den Verbau der Hausanschlussleitung. Die Leitung muss frostfrei verlegt werden, was somit einer Erdüberdeckung von mind. 1,20 m entspricht. Weiterhin muss die Mauerwerksdurchführung gas- und wasserdicht ausgebildet werden, dies kann durch eine separate Hauseinführungen oder eine Mehrsparten-Hauseinführung geschehen. Die Anschlussleitung muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. **Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein!**

Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Zweckverbandes und gleichzeitig der Übergabepunkt (die erste Hauptabsperreinrichtung) an den Kunden. Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort (ein Bauraum von 65cm um die Rohreinführung muss zur Verfügung stehen) der Wasserzähler. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Die Anbringung der Wasserzähleranlage muss so erfolgen, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 – 880 Fax: 036628 - 88299
E-Mail: info@zv-waz.de Internet: www.zv-waz.de

Sprechzeiten:
Di 8:00-12:00 und 12:30-15:00
Do 8:00-12:00 und 12:30-18:00

technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

Wasserzählerschacht

Ein Wasserzählerschacht kann laut Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) verlangt werden, wenn:

- das Grundstück unbebaut ist,
- die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 15 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Dieser Schacht wird nach der Abstimmung des Zweckverbandes mit dem Grundstückeigentümer an der Grundstücksgrenze, auf dessen Grundstück oder dem Grundstück Dritter, errichtet. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Material / Geräte

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Kostentragung

Durch den Zweckverband erfolgt die Finanzierung der Anschlussleitung im öffentlichen Grund bis zur ersten Grundstücksgrenze des öffentlichen Straßengrundes. Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitung, soweit er sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, trägt der Grundstückseigentümer. Ebenso finanziert der Eigentümer des Grundstückes, wenn es der Zweckverband verlangt, den Bau eines geeigneten Wasserzählerschachtes.

Weitere Begriffe: siehe Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Wasserbenutzungssatzung - WBS -)

Kontakt

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 036628/ 88 0 zur Verfügung. Sollten sie einen Vororttermin wünschen, wenden Sie sich bitte während der Geschäftszeiten an unseren Kundendienst Herrn Wirges unter der Telefonnummer: 036628 / 88 – 256 oder 01719708494.

Vorschriften

- Wasserbenutzungssatzung (WBS) des ZV-WAZ in der jeweiligen gültigen Fassung
- Alle Teile der DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- Alle Teile der DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 – 880 Fax: 036628 - 88299
E-Mail: info@zv-waz.de Internet: www.zv-waz.de

Sprechzeiten:
Di 8:00-12:00 und 12:30-15:00
Do 8:00-12:00 und 12:30-18:00

technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

Technische Ausführungen der Gebäudeeinführung

Die **Mauerwerksdurchführung** ist Eigentum des Kunden und kann in mehreren Möglichkeiten ausgeführt werden.

Möglichkeit 1: Mehrsparten-Hauseinführung
(für Trinkwasser, Energiekabel, Telekommunikation und ggf. Erdgas)

Quelle:
https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.wvvorsfelde.de%2Fneubau%2Fsonstiges%2Fmehrspartenhauseinfuehrung.html&psig=AOvVaw0kdqdCKFeBYaXfhaq6xJHs&ust=1693914201554000&source=images&cd=vfe&opi=89978449&ved=0CA4QjRxqFwoTCMiWttjwkIEDFQAAAAAdAAAAABAJ

Möglichkeit 2: separate Hauseinführung
(für Trinkwasser)

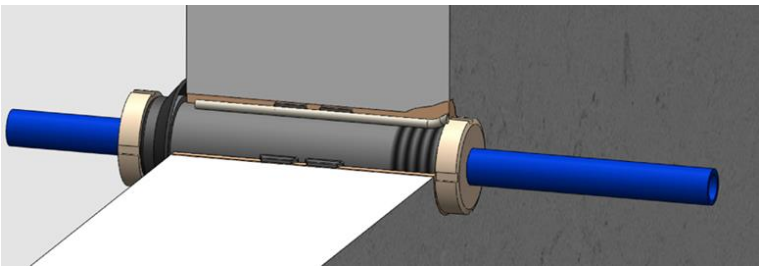

Quelle:
https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.plasson.de%2Fprodukte-mdf%2F&psig=AOvVaw1MpeXaZur3toLCdOcBfDlQ&ust=1693914120340000&source=images&cd=vfe&opi=89978449&ved=0CA4QjRxqFwoTCKikn7HwkIEDFQAAAAAdAAAAABAG

Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 – 880 Fax: 036628 - 88299
E-Mail: info@zv-waz.de Internet: www.zv-waz.de

Sprechzeiten:
Di 8:00-12:00 und 12:30-15:00
Do 8:00-12:00 und 12:30-18:00

technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

Verlegevariante „Gebäude mit Keller“

Quelle:
https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.stadtwerkelingen.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2Fpdf%2Fformulare_und_flyer%2F21_05_05_stadtwerke_bauherrenmappe_2020.pdf&psig=AOvVaw2hSbqWYYJP1DxJ7YnAu_Vq&ust=1693913833729000&source=images&cd=vfe&opi=89978449&ved=0CA4QjRxqFwoTCIDGyqjvkIEDFQAAAAAdAAAAABAP

Verlegevariante „Gebäude ohne Keller“

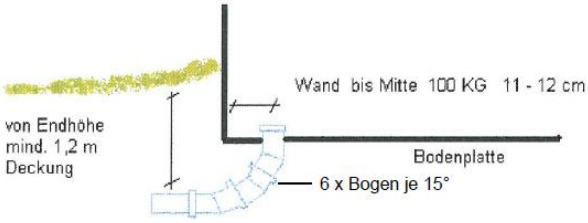

Wenn möglich KG/PP-Bögen spiegelverkehrt (wie auf der Abbildung) einbauen, da sonst der Einbau der später folgenden Ringraumdichtung erschwert wird.

Quelle:
https://fhrk.de/wp-content/plugins/cortexmagick-wp/images/cache/2023/03/Erdanschluss_Einbau.jpg.1360.jpg